



Satzung der

Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V.

März 2025

DGQ

Deutsche Gesellschaft
für Qualität

www.dgq.de

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V.

Vorwort (in Bearbeitung)

Die Deutsche Gesellschaft für Qualität wurde im Oktober 1952 unter dem Namen „Ausschuß Technische Statistik im AWF“ in Frankfurt am Main gegründet.

Im Januar 1957 erfolgte die Umwandlung des Ausschusses in „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Statistische Qualitätskontrolle (ASQ) beim AWF“, die im Mai 1968 in „Deutsche Gesellschaft für Qualität (ASQ) im AWF“ umbenannt wurde.

Seit 1972 ist die „Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V.“ unter diesem Namen rechtlich selbstständig.

Sie wurde unter der Nr. 73 VR 6283 am 1. Dezember 1972 beim Amtsgericht Frankfurt am Main registriert. Satzungsänderungen wurden am 24. April 1973, 28. April 1976, 11. Januar 1979, 26. März 1985, 4. November 1986, 11. März 1987, 22. Januar 1997, 26. Februar 2001, 7. Januar 2003, 13. April 2005, 8. Februar 2011, 27. Februar 2015, 29. Februar 2016, 25. April 2017, 2. August 2018, 3. Oktober 2021, 10. Oktober 2023 und nach der Delegiertenversammlung vom 8. November 2024 am 27. März 2025 eingetragen.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins ist: „Deutsche Gesellschaft für Qualität (abgekürzt DGQ) e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- 3.2 Die DGQ will das Themenfeld Qualität mit allen seinen Facetten im Sinne einer Fach- und Aktionsgemeinschaft in allen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, betrieblichen, unternehmerischen und wissenschaftlichen Umfeldern und Beziehungen in allen Zweigen der Wirtschaft, der Verwaltung und des öffentlichen Lebens anregen, weiterentwickeln, fördern und verbreiten. Zu diesem Zweck will sie vor allem
 1. die interdisziplinäre wissenschaftliche Forschung und Entwicklung auf den Gebieten des Vereinszweckes fördern,
 2. neue, insbesondere systemübergreifende Verfahren und Erkenntnisse des In- und Auslandes aus Praxis und Wissenschaft an alle Interessenten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens vermitteln,
 3. dem Einsatz von Systemen, Methoden und Verfahren fortschrittlicher Managementpraxis durch Aus- und Weiterbildung sowie Lehrangebote und -veranstaltungen für die interessierten Kreise den Weg bereiten,
 4. interessierten Personen die Möglichkeit einer Zertifizierung durch eine eigene Zertifizierungsstelle der DGQ anbieten,
 5. die Bildung und Verbreitung einer einheitlichen Terminologie des Qualitätsmanagements in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gremien aktiv betreiben,
 6. die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung pflegen,
 7. die Ziele des Vereins als Gemeinschaftsarbeit umsetzen und fördern.

- 3.3 Die DGQ wählt einen geeigneten Weg, ihren Mitgliedern satzungsmäßige Mitteilungen zu übermitteln. Zur Förderung ihrer Ziele kann die DGQ Herausgeber einer oder mehrerer Fachpublikationen sein. Diese können offizielles Organ der DGQ sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die DGQ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge

- 5.1 Mitglied der DGQ kann jede natürliche (persönliches Mitglied) oder juristische Person (korporatives Mitglied) werden, die bereit ist, den Satzungszweck der DGQ und ihre Ziele anzuerkennen und zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er ihn auf Verlangen des Antragstellers der nächsten Delegiertenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Die Ablehnung durch den Vorstand hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft wird am ersten Tag des dem stattgebenden Beschluss der Delegiertenversammlung folgenden Monats begründet.
- 5.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die DGQ verdient gemacht hat. Über die Verleihung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 % der Delegierten der DGQ.
- 5.3 Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung festlegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung erlassen wird. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

- 5.4 Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod eines persönlichen Mitglieds,
 2. durch Insolvenz eines Mitglieds,
 3. durch Austritt; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
 4. durch Ausschluss; er kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt oder
 - mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht in der gesetzten Frist bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf schriftliches Verlangen des betroffenen Mitgliedes hat der Vorstand seinen Beschluss der nächsten Delegiertenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Bis zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Antrag auf Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

- 5.5 Der Verein erhebt und verarbeitet von seinen Mitgliedern, die zur Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt und für die vereinsinterne Kommunikation verwendet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist oder das Mitglied zugestimmt hat. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe der DGQ sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Versammlung der Leitungen der Netzwerkgruppen.

§ 7 Netzwerkgruppen

- 7.1 Die Netzwerkgruppen sind rechtlich nicht selbstständige informelle Gruppen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Sie wirken an der Erfüllung des Vereinszwecks der DGQ mit. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Arbeit der Netzwerkgruppen.

- 7.2 Netzwerkgruppen werden vom Vorstand gegründet und gegebenenfalls aufgelöst. Für die Auflösung kann die betroffene Netzwerkgruppe eine endgültige Entscheidung durch die nächste Delegiertenversammlung verlangen.

- 7.3 Die Netzwerkgruppen wählen jeweils eine Leitung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 8 Versammlung der Leitungen der Netzwerkgruppen

Die gewählten und vom Vorstand bestätigten Leitungen der Netzwerkgruppen sind in der Versammlung der Leitungen der Netzwerkgruppen als beratendes Gremium des Vorstandes zusammengefasst. Die Versammlung der Leitungen der Netzwerkgruppen wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der Leitungen der Netzwerkgruppen hat der Vorstand eine weitere Versammlung der Leitungen der Netzwerkgruppen einzuberufen.

§ 9 Gebiete

- 9.1 Der Verein gliedert sich räumlich in rechtlich nicht selbstständige Gebiete. Die Gebiete sind flächendeckend über die Bundesrepublik Deutschland nach bestimmten räumlich-abgrenzenden Kriterien (räumlicher Geltungsbereich) festgelegt. Die Gebiete erfassen in ihrem räumlichen Geltungsbereich die Mitglieder, die zur aktiven und passiven Wahl zur Delegiertenversammlung und zur Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedsrechten berechtigt sind.

- 9.2 Die Gebiete werden vom Vorstand festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

- 9.3 Jedes persönliche Mitglied gehört dem Gebiet an, in dem es seinen ersten Wohnsitz hat und übt dort sein Stimmrecht aus. Ein korporatives Mitglied gehört dem Gebiet an, in dem sich sein Sitz oder seine rechtlich selbstständige Niederlassung befindet. Kommen mehrere Gebiete in Betracht, legt das korporative Mitglied die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet durch bindende schriftliche Mitteilung an den Vorstand der DGQ fest. Über die Gebietszugehörigkeit von Mitgliedern mit Wohn- und Geschäftssitz im Ausland entscheidet der Vorstand.

§ 10 Delegiertenversammlung

- 10.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Gebiete sowie den Mitgliedern des Vorstandes als Delegierte kraft Amtes. Sie wird von dem Präsidenten der DGQ geleitet. Die Delegiertenversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 10.2 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes,
 5. Entscheidungen über Anträge aus der Delegiertenversammlung und des Vorstandes,
 6. Entscheidungen über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 7. Entscheidungen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 8. Entscheidung über eine Vergütung des Präsidenten und Einrichtung eines Vergütungsausschusses.
- 10.3 Die Delegiertenversammlung ist mitgliederöffentlich. Mitglieder haben Rederecht, das in der zeitlichen Ausübung begrenzt werden kann. Die Befugnis zur zeitlichen Begrenzung des Rederechts steht der Delegiertenversammlung zu. Über den Erlass einer Geschäftsordnung und deren Änderungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 10.4 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als 25% der Delegierten hat der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Verweigert der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, steht das Recht den antragstellenden Delegierten gemeinschaftlich zu. Das Recht muss von ihnen binnen drei Wochen nach Ablehnung durch den Vorstand wahrgenommen werden. Als Ablehnung gilt auch, wenn der Vorstand innerhalb einer ihm von den antragsstellenden Delegierten gesetzten, mindestens zweiwöchigen Frist, der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht nachkommt.
- 10.5 Der Vorstand lädt die Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit ein. Die Einladung der Delegierten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die letztbekannte Kontaktadresse spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Versendung des Einladungsschreibens. Die Einladung wird - so vorhanden - im Organ der DGQ veröffentlicht. Der Vorstand kann beschließen, dass Einladung und Anmeldung über eine elektronische Netzwerkplattform erfolgen, soweit die Erreichbarkeit der Mitglieder gewährleistet ist.
- 10.6 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Delegierten kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, beruft der Vorstand durch einfachen Brief oder elektronisch eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Für die Fristwahrung gelten die Festlegungen über die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung entsprechend. Die erneute Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in dem Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen. Der Vorstand kann die Teilnahme von Delegierten an der Delegiertenversammlung per Telefon- oder Videokonferenz zulassen.
- 10.7 Die Beschlussfassung der Delegierten erfolgt geheim, wenn dies vor der Abstimmung dazu von mindestens zehn Delegierten durch Antrag zur Geschäftsordnung verlangt wird, ansonsten durch Auszählung der jeweils abgegebenen Stimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Vorstand berichtet im Organ der DGQ über die Delegiertenversammlung und ihre Beschlüsse.
- 10.8 Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Delegierten spätestens zwei Monate nach der Delegiertenversammlung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll und die darin niedergelegten Formalitäten sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der DGQ geltend zu machen. Die Mitglieder der DGQ haben das Recht, das Protokoll einzusehen oder eine Kopie anzufordern.

§ 11 Delegierte

- 11.1 Die Delegierten vertreten die Mitglieder eines Gebietes. Sie werden von den Mitgliedern eines Gebietes für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Pro angefangene 100 Mitglieder eines Gebietes ist jeweils ein Delegierter zu wählen. Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden.
- 11.2 Jedes Mitglied ist wahlberechtigt. Wählbar ist
- a) jedes persönliche Mitglied
 - b) jeder namentlich benannte Vertreter eines korporativen Mitglieds.
- 11.3 Für die Wahl der Delegierten gilt eine Wahlordnung. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Delegierte in dem Gebiet gewählt werden können. Die von einem persönlichen Mitglied abgegebene Stimme zählt einfach. Die von einem korporativen Mitglied abgegebene Stimme zählt zweifach. Die Summe der vergebenen Stimmen auf dem Stimmzettel darf nicht größer sein, als die Anzahl der für das Gebiet zu wählenden Delegierten.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der DGQ, dem stellvertretenden Präsidenten der DGQ sowie mindestens drei, höchstens sieben weiteren gewählten Mitgliedern. Der Präsident ist der Sprecher des Vorstandes und führt den Titel „Präsident der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V.“. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass der Präsident eine angemessene Vergütung erhält, die von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Delegiertenversammlung kann die Festlegung der Höhe der Vergütung einem besonderen Vergütungsausschuss übertragen, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.
- 12.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DGQ zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er leitet im Übrigen den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen, regelt die Beteiligungsangelegenheiten, legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
- 12.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin eine Verteilung von Aufgabengebieten an einzelne Mitglieder des Vorstandes unbeschadet der Gesamtverantwortung des ganzen Vorstandes vornehmen.

- 12.4 Zur Wahrnehmung der operativen Aufgaben bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese sind Angestellte des Vereins oder der DGQ-Gruppe. Im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind sie für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der vom Vorstand bestellten Geschäftsführer kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen. Geschäftsführer sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten oder einem weiteren Geschäftsführer. Der Vorstand kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 12.5 Der Präsident und der stellvertretende Präsident können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Nur sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind sie an die Geschäftsordnung und die gefassten Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 12.6 Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit der gemäß § 12.1 gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Delegiertenversammlung, auf der sie gewählt wurden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes nach § 12.1 ist zulässig. Sie dürfen nicht in einem abhängigen Arbeits- oder Dienstverhältnis direkt oder indirekt zur DGQ stehen und auch keine freiberufliche Tätigkeit ausüben, die überwiegend für die DGQ oder ihre Tochtergesellschaften erfolgt. § 12.1 Satz 4 bleibt unberührt.
- 12.7 Der Vorstand ist Herausgeber des Organs der DGQ. Er kann die Herausgeberschaft auf ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder auf persönliche Mitglieder federführend übertragen.
- 12.8 Der Vorstand ist berechtigt, Berater zuzuziehen.
- 12.9 Der Vorstand ist für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zuständig.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 13.2 Jedes Mitglied der DGQ kann bis 12 Wochen vor der Delegiertenversammlung Vorschläge schriftlich beim Vorstand der DGQ einreichen.
- 13.3 Jeder Kandidat muss seiner Kandidatur schriftlich zustimmen.
- 13.4 Gewählt sind die Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl.
- 13.5 Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des neu gewählten Vorstands in weiteren Abstimmungsgängen durch die Delegiertenversammlung der Präsident und der stellvertretende Präsident gewählt.

§ 14 Zertifizierungsstelle

- 14.1 Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 3 eine oder mehrere Zertifizierungsstellen betreiben.
- 14.2 In Bezug auf Zertifizierungen, für die eine Zertifizierungsstelle des Vereins von der zuständigen nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert ist, hat diese Zertifizierungsstelle interessierten Personen unabhängig davon, ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht und ob sie bei der Schulungseinrichtung der DGQ oder bei anderen Trägern eine einschlägige Schulung erhalten haben, unter Wahrung der Anforderungen an die Unparteilichkeit Zugang zur Zertifizierung zu gewähren; die entsprechenden Anforderungen der harmonisierten Norm, nach der die Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, sind zu beachten.
- 14.3 Bei Zertifizierungen im Sinne des § 14.2 besteht ein besonderes Interesse an der Sicherstellung der Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle. Daher beachten die Organe des Vereins, die einzelnen Organmitglieder und andere dem Verein oder seinen Tochtergesellschaften zugehörige Personen und Personengruppen außerhalb der Zertifizierungsstelle die Anforderungen der jeweiligen harmonisierten Norm, nach welcher die Akkreditierung erfolgt ist, soweit diese Anforderungen das Verhältnis zwischen Zertifizierungsstelle und Verein betreffen. Dabei sind sie verpflichtet, keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren

Einfluss auf akkreditierte Zertifizierungstätigkeiten zu nehmen. Insbesondere sind in Bezug auf akkreditierte Zertifizierungstätigkeiten Weisungen und sonstige Einflussnahmen gegenüber dem Vorstand, der Geschäftsführung oder gegenüber der Leitung der Zertifizierungsstelle zu unterlassen; etwaige Weisungsrechte der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Geschäftsführung sind insoweit ausgeschlossen.

§ 15 Satzungsänderung

- 15.1 Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 15.2 Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch Registrierbehörde und/ oder Finanzbehörde selbständig vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 16.1 Die Auflösung des Vereins bedarf eines entsprechenden Beschlusses einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung. Ein Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Delegierten gefasst werden.
- 16.2 Vor der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederbefragung stattfinden.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

... weil Qualität die Welt besser macht!

August-Schanz-Str. 21A
60433 Frankfurt am Main
T 069 95424-0
F 069 95424-133
info@dgq.de
www.dgq.de



Deutsche Gesellschaft
für Qualität